

Hamburger Turnerschaft von 1816

Sollten in dieser Ordnung nicht alle Regelungen sprachliche Differenzierungen nach dem Geschlecht enthalten, so geschieht dies lediglich aus Darstellungsgründen, ohne ein Geschlecht bevorzugen oder benachteiligen zu wollen

Schiedsordnung (gültig ab 01.01.2026)

INHALTSVERZEICHNIS

- §1 Anwendungsbereich
- §2 Einleitung des Verfahrens, Benennung des Schiedsgerichts
- §3 Klageerwiderung
- §4 Schriftverkehr im Schiedsverfahren
- §5 Mehrheit der Parteien des Schiedsverfahrens
- §6 Ablehnung eines Schiedsrichters
- §7 Einstweiliger Rechtsschutz
- §8 Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens
- §9 Verfahren
- §10 Rechtliches Gehör
- §11 Sachverhaltsermittlung
- §12 Mündliche Verhandlung
- §13 Säumnis einer Partei
- §14 Beendigung des Erkenntnisverfahrens
- §15 Vergleich
- §16 Erlass eines Schiedsspruchs
- §17 Der Schiedsspruch
- §18 Wirkung des Schiedsspruchs

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Schiedsordnung findet Anwendung auf alle Streitigkeiten zwischen der Hamburger Turnerschaft von 1816 (im Folgenden „Verein“) und den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Es findet die bei Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens gültige Schiedsordnung Anwendung.

§ 2 Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens, Benennung des Schiedsgerichts

- (1) Der Kläger hat die Klage bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich oder per EMail einzureichen. Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit Zugang der Klage bei der Geschäftsstelle des Vereins.
- (2) Die Klage muss enthalten:
 - a) Bezeichnung der Parteien,
 - b) einen bestimmten Antrag,
 - c) Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Klageansprüche gegründet werden,
 - d) Die Benennung eines Schiedsrichters aus den Mitgliedern des Schiedsgerichts des Vereins.
- (3) Ist die Klage unvollständig, so fordert die Geschäftsstelle des Vereins den Kläger unter angemessener Fristsetzung zur Ergänzung auf. Erfolgt die Ergänzung innerhalb der gesetzten Frist, wird der Beginn des Verfahrens nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dadurch nicht berührt. Ansonsten endet das Verfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.
- (4) Die Geschäftsstelle des Vereins übersendet die Klage dem Beklagten unverzüglich. Mit Übersendung der Klage fordert die Geschäftsstelle des Vereins den Beklagten auf, seinerseits einen Schiedsrichter aus den Mitgliedern des Schiedsgerichts des Vereins zu benennen. Ist die Benennung durch den Beklagten bei der Geschäftsstelle des Vereins nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Empfang der Klage durch den Beklagten eingegangen, kann der Kläger die Benennung durch das Schiedsgericht des Vereins beantragen, das unverzüglich mit einfacher Mehrheit einen weiteren Schiedsrichter bestellt.
- (5) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, d.h. den beiden von den Parteien benannten Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird binnen 7 Tagen von den beiden benannten Schiedsrichtern aus den Mitgliedern des Schiedsgerichts des Vereins gewählt.

§ 3 Klageerwiderung

Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts gemäß § 2 setzt das Schiedsgericht dem Beklagten eine Frist zur Einreichung der Klageerwiderung. Bei der Bemessung der Frist ist der Zeitpunkt des Empfangs der Klage durch den Beklagten angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Schriftverkehr im Schiedsverfahren

- (1) Der gesamte Schriftverkehr eines Schiedsverfahrens wird über die Geschäftsstelle des Vereins abgewickelt, die alle Schriftstücke und Informationen unverzüglich an die Prozessbeteiligten weiterleitet. Das Schiedsgericht kann alternativ auch bestimmen, dass es über den Vorsitzenden des Schiedsgerichts direkt mit den Prozessbeteiligten korrespondiert. In diesem Falle ist der Eingang aller Schriftstücke, Anträge und Informationen beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts maßgeblich. Soweit in dieser Schiedsordnung von Fristsetzungen die Rede ist, erfolgen diese dann nicht durch die Geschäftsstelle des Vereins, sondern den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sobald dieser bestellt ist.
- (2) Alle Übersendungen der Parteien und des Schiedsgerichts sind an die letztbekannte Adresse, so wie sie vom Empfänger oder gegebenenfalls der anderen Partei mitgeteilt worden ist, zu richten.

§ 5 Mehrheit von Parteien auf Kläger- und Beklagtenseite

- (1) Mehrere Kläger oder Beklagte haben jeweils gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen.
- (2) Sind in der Schiedsklage zwei oder mehr Beklagte aufgeführt, so haben diese gemeinsam einen Schiedsrichter innerhalb einer von der Geschäftsstelle des Vereins gesetzten angemessenen Frist nach Empfang der Klage durch die Beklagten zu benennen. Wird die Klage von den Beklagten zu unterschiedlichen Zeitpunkten empfangen, ist für die Fristberechnung der Empfang durch den Beklagten maßgeblich, der sie als letzter empfangen hat. Einigen sich die Beklagten nicht innerhalb der gesetzten Frist, benennt das Schiedsgericht des Vereins den fehlenden Schiedsrichter.

§ 6 Ablehnung eines Schiedsrichters

- (1) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigen Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen können. Sieht ein Schiedsrichter in seiner Person solche Umstände, so hat er die anderen Beteiligten des Schiedsverfahrens hierüber unverzüglich zu informieren. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie benannt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Benennung bekannt geworden sind.
- (2) Die Ablehnung ist unverzüglich nach Kenntnisserlangung des Ablehnungsgrundes der Geschäftsstelle des Vereins gegenüber zu erklären und zu begründen. Die Geschäftsstelle des Vereins unterrichtet die Schiedsrichter und die andere Partei von der Ablehnung und setzt dem abgelehnten Schiedsrichter und der anderen Partei eine angemessene Erklärungsfrist. Legt der abgelehnte Schiedsrichter innerhalb dieser Frist sein Amt nicht nieder, oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so kann die ablehnende Partei innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf der gesetzten Erklärungsfrist bei dem Schiedsgericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (3) Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach der Ablehnung nieder oder ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu benennen. Auf die Benennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters sind die Vorschriften zur Benennung Bestellung eines Schiedsrichters entsprechend anzuwenden. Bereits durchgeführte prozessuale Maßnahmen sind neu durchzuführen.

§ 7 Einstweiliger Rechtsschutz

- (1) Ist das Schiedsgericht bereits konstituiert, ist der einstweilige Rechtsschutz durch die staatlichen Gerichte ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig. Der Inhalt einer Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes steht im Ermessen des Schiedsgerichts. Die Belange jeder Partei, sich nicht mit vollendeten Tatsachen konfrontiert zu sehen, sind so gut zum Ausgleich zu bringen, wie es dem Schiedsgericht möglich erscheint.
- (2) Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Er hat anzugeben, wodurch sich der Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt und weshalb die Entscheidung geboten erscheint.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sofern besondere Umstände dies erforderlich machen, kann die Entscheidung auch ohne Anhörung des Antragsgegners ergehen.
- (4) Ist eine Entscheidung ohne Anhörung des Antragsgegners ergangen, hat der Antragsgegner das Recht, Widerspruch gegen die getroffene Anordnung zu erheben. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich über den Widerspruch.

§ 8 Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens

Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens im Sinne von § 1043 ZPO ist Hamburg.

§9 Verfahren

- (1) Auf das schiedsgerichtliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung und diese Schiedsordnung anzuwenden. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.
- (3) Der vorsitzende Schiedsrichter leitet das Verfahren.
- (4) Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben. Ansonsten trifft das Schiedsgericht alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Das Verfahren ist vereinsöffentlich.

§10 Rechtliches Gehör

- (1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Parteien können sich vertreten lassen.
- (2) Alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§11 Sachverhaltsermittlung

Das Schiedsgericht hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen und von einer Partei beauftragte Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es ist an Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.

§12 Mündliche Verhandlung

Das Schiedsgericht soll grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden. Ist der Sachverhalt tatsächlich und rechtlich einfach gelagert, kann das Schiedsgericht auch auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen entscheiden.

§13 Säumnis einer Partei

- (1) Versäumt es eine Partei, trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück einzureichen oder einen Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
- (2) Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt die Säumnis außer Betracht.

§14 Beendigung des Erkenntnisverfahrens

Sobald die Parteien nach Überzeugung des Schiedsgerichts ausreichend Gelegenheit zum Vorbringen hatten, kann es eine Frist setzen, nach deren Ablauf neuer Sachvortrag und neue Beweismittel der Parteien zurückgewiesen werden kann.

§15 Vergleich

Das Schiedsgericht soll in geeigneter Form auf einen Vergleich hinwirken. Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren gemäß § 19 Abs. 2. Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest.

§16 Erlass eines Schiedsspruchs

- (1) Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu führen und zu einer Beendigung gemäß § 19 zu bringen.
- (2) Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.

§17 Der Schiedsspruch

- (1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Schiedsrichter zu unterschreiben.
- (2) Der Schiedsspruch hat die vollständige Bezeichnung der Parteien des Schiedsverfahrens, ihrer Prozessbevollmächtigten, des Tages, an dem er erlassen wurde sowie die Namen der Schiedsrichter, die ihn erlassen haben, zu enthalten.
- (3) Der Schiedsspruch ist zu begründen.
- (4) Die Kosten des Verfahrens trägt grundsätzlich der Verein. Das Schiedsgericht kann einer oder mehreren Parteien in begründeten Ausnahmen die Kosten des Verfahrens auferlegen.

§18 Wirkung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§19 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach § 19 Abs. 2 beendet.
- (2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn
 - a) der Kläger seine Klage zurücknimmt, oder
 - b) der Kläger die Klage für erledigt erklärt, oder
 - c) der oder die Beklagten den Klageanspruch anerkennen oder
- (3) die Parteien die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens vereinbaren.